

14/25 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

Revision Pensionsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Revision des Pensionsreglementes für die Mitglieder des Gemeinderates von Emmen sollen zeitgemässe Bestimmungen für austretende Exekutivmitglieder geschaffen werden. Das noch geltende Reglement stammt aus dem Jahre 1991 und sieht für abtretende Gemeinderatsmitglieder in Abhängigkeit von Alter und Dienstjahren ein Ruhegehalt von anfänglich mindestens 40 % der letzten Besoldung vor. Dieses Ruhegehalt erhöht sich automatisch auf maximal 50 % der letzten Besoldung. Hierbei gilt zu beachten, dass das Ruhegehalt «lediglich» bis Alter 62 vorgesehen ist und danach nur noch eine Überbrückungsrente, welche um ein Mehrfaches tiefer ausfällt, vergütet wird. Sofern die ausgetretenen Mitglieder des Gemeinderates jedoch ein Erwerbseinkommen erzielen können, wird die Überbrückungsrente anteilmässig gekürzt. Eine Reduktion der Rente erfolgt jedoch nur, wenn das erzielte Einkommen und die Rente zusammen mehr als das letzte Jahreseinkommen betragen.

Zudem ist gemäss bestehendem Reglement aus dem Jahre 1991 eine Abgangsentschädigung vorgesehen, wenn ein Mitglied des Gemeinderates vor Vollendung des 50. Altersjahres aus dem Gemeinderat ausscheidet.

1. Pensionsreglemente für Exekutivbehörden im Vergleich

Ein Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden zeigt, dass es keine einheitliche Lösung für den Austritt von voll- oder nebenamtlichen Mitgliedern der Exekutive gibt. Es fällt einzig auf, dass Reglemente neueren Datums seltener Ruhegehälter und vermehrt Abgangsentschädigungen vorsehen. Mit solchen Entschädigungen erhalten abtretende Exekutivpolitikerinnen und Exekutivpolitiker die Möglichkeit, sich beruflich neu zu orientieren und eine mögliche Arbeitslosigkeit abzufedern. Je nach beruflichem Hintergrund und Alter ist die Rückkehr in den ursprünglichen Beruf schliesslich nicht mehr nahtlos möglich.

1.1 Ansätze für das neue Pensionsreglement

Das vorliegende neue Pensionsreglement beabsichtigt die Einführung einer Austrittsleistung in der Höhe von sechs Brutto-Monatslöhnen inklusive Anteil 13. Monatslohn (ohne Spesen). Die Austrittsleistung soll nur effektiv entstehende Lücken in den ersten sechs Monaten nach dem Ausscheiden decken. In Abzug gebracht wird das für die ersten sechs Monate nach dem Ausscheiden erzielte Einkommen inklusiv Leistungen der Krankentaggeld-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung sowie der Pensionskasse. Ausgeschiedene Exekutivmitglieder, die nahtlos am ehemaligen Einkommen anknüpfen können, sollen folglich keine Austrittsleistung erhalten. Diese Austrittsleistung ersetzt eine Kündigungsfrist, die in vergleichbaren Kaderpositionen üblicherweise sechs Monate beträgt. Neben dieser Austrittsleistung, die nach Ablauf von sieben Monaten nach dem Ausscheiden ausbezahlt wird, soll das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied zur Honorierung pro geleistetem Dienstjahr einen Brutto-Monatslohn inklusive Anteil 13. Monatslohn (ohne Spesen) erhalten. Die Honorierung ist auf zwölf Dienstjahre limitiert und wird direkt nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat entrichtet.

Durch diese unverzügliche Auszahlung hat das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied die Möglichkeit, sich neu zu orientieren, indem beispielsweise Massnahmen für die Reintegration in den Arbeitsmarkt ergriffen werden können.

2. Würdigung

Die beabsichtigte Austrittsleistung sowie die Entschädigung für die Honorierung der Dienstjahre beabsichtigen zum einen den Schutz vor der beruflichen Unsicherheit und zum anderen sind sie Ausdruck von Wertschätzung für die geleistete Arbeit für das Gemeinwohl. Abtretende Exekutivpolitikerinnen und -politiker haben nur beschränkte Möglichkeiten, sich während ihrer Amtszeit für offene Stellen zu bewerben, wodurch die Reintegration in den Arbeitsmarkt oftmals erst nach dem erfolgten Rücktritt angegangen werden kann.

Mit der Entschädigung für die Honorierung der geleisteten Dienstjahre soll ausserdem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Mitglieder des Gemeinderates einem hohen Mass an öffentlicher und politischer Kritik ausgesetzt sind und ihre Position bedeutend unsicherer ist als die von Arbeitnehmenden. Politische Mandate sind immer abhängig von den Wahlergebnissen der Parteien und nicht alleine durch die persönliche Leistung beeinflussbar. Die Austrittsleistung als auch die Honorierungsentschädigung mindern diese Unsicherheiten und das finanzielle Risiko, die das Ende eines politischen Mandates mit sich bringen kann. Auch wenn das Exekutivamt in der Gemeinde Emmen ein Haupt- und kein Vollamt ist, ist die Arbeit sehr zeitintensiv und unterliegt zeitlich grossen Schwankungen. Dies verlangt einen erheblichen persönlichen Einsatz und erschwert gleichzeitig auch, während der Amtszeit anderen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen oder Netzwerke zu pflegen, die nach dem Ende des Mandats der Reintegration in den Arbeitsmarkt zugutekommen würden. Analog zu Kaderpositionen in der Privatwirtschaft bietet eine sechsmonatige Austrittsleistung demnach Zeit, um den beruflichen Übergang zu organisieren und sich auf eine neue Rolle ausserhalb der Politik vorzubereiten.

Ausserdem ist eine angemessene Honorierung auch ein Ausdruck der gesellschaftlichen Wertschätzung für den Einsatz und die Verantwortung, die die Mitglieder des Gemeinderates im Interesse des Gemeinwohls tragen. Sie soll so auch sicherstellen, dass qualifizierte und engagierte Personen weiterhin motiviert sind, politische Führungspositionen zu übernehmen, ohne sich dabei Sorgen um ihre finanzielle Absicherung nach der Amtszeit machen zu müssen.

3. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht und das beigelegte Reglement unterbreitet der Gemeinderat Emmen dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Genehmigung der Revision des Pensionsreglements für die Mitglieder des Gemeinderates Emmen.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat Emmen wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 9. April 2025

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Pensionsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates